

Stefan Reip

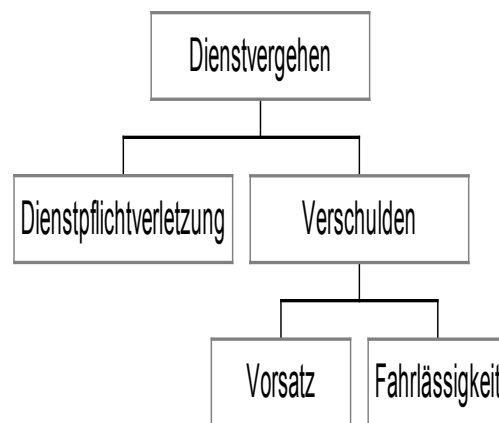
Aufsichtspflichtverletzung in der Praxis des Disziplinarrechts

Ein Gespenst geht um an den Schulen. Das Gespenst des Disziplinarverfahrens. Glaubt man dem, was an den Schulen über die Schulaufsicht erzählt wird, droht eigentlich immer dann, wenn irgend etwas passiert, z.B. dann, wenn ein Schüler einen Unfall erleidet, dem Lehrer ein Disziplinarverfahren. Um dieses Bild zu korrigieren, sollen zunächst die rechtlichen Voraussetzungen des Disziplinarverfahrens geschildert werden.

1. Das Dienstvergehen

Anders als das Strafrecht kennt das Disziplinarrecht keine fest umrissenen Tatbestände, die eine bestimmte, genau beschriebene Handlung unter Strafe stellen. Ein Dienstvergehen, das im Disziplinarverfahren geahndet werden kann, begeht ein Beamter, wenn er **schuldhaft** die ihm obliegenden Pflichten verletzt. Es wird also Bezug genommen auf die Dienstpflichten, wie sie in den Landesbeamtenengesetzen ausformuliert sind.

Die Aufsichtspflicht ist eine der zentralen Dienstpflichten der Lehrkräfte. Wird Sie verletzt, kann dies disziplinarrechtliche Konsequenzen haben. Allerdings nur dann, wenn die Pflicht schuldhaft, d.h. vorsätzlich oder fahrlässig verletzt wurde.



2. Verschulden

Ein Dienstvergehen liegt nur vor, wenn die Dienstpflicht schuldhaft verletzt wurde. Dies kann bei einer **vorsätzlichen** oder **fahrlässigen** Verletzung der Aufsichtspflicht der Fall sein.

Maßgeblich ist also z.B. nicht, dass dem Schüler etwas passierte, sondern dass dies dem Lehrer auch tatsächlich anzulasten ist.

Eine **vorsätzliche** Verletzung der Aufsichtspflicht würde beispielsweise vorliegen, wenn eine Lehrkraft sich bewusst über die Anweisung des Schulleiters hinwegsetzt, die Pausenaufsicht wahrzunehmen.

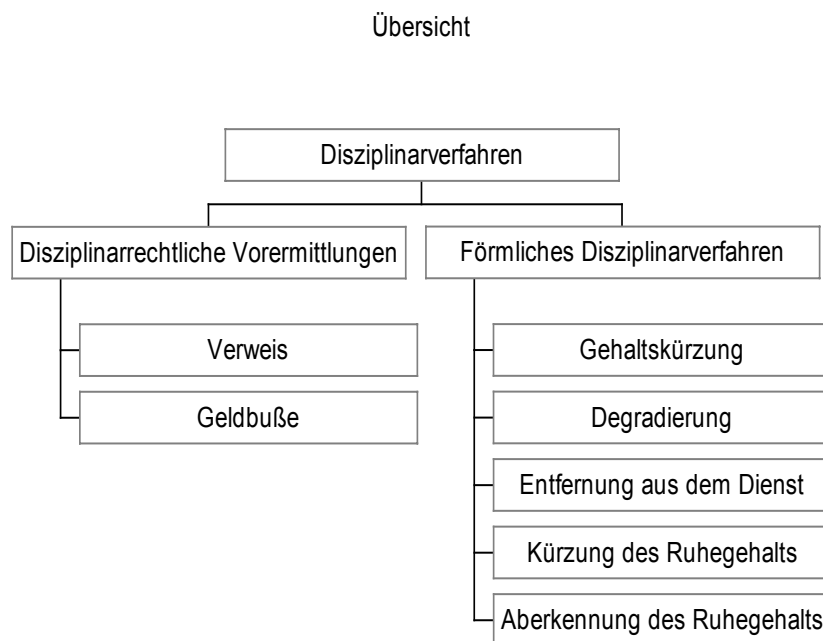
Fahrlässig handelt, wer die Sorgfalt außer acht lässt, zu der er nach den Umständen und seinen persönlichen Verhältnissen verpflichtet und fähig ist. Es ist also immer zu prüfen, was man in der konkreten Situation tatsächlich von der Lehrkraft erwarten konnte.

So kann man z.B. von der Lehrkraft nicht erwarten, dass sie im Schullandheim rund um die Uhr die Schüler beaufsichtigt. Sie kann auch bei einer außerunterrichtlichen Veranstaltung nicht ständig alle Schüler im Blick haben. Auch wenn sie sich in einer schwierigen Situation tatsächlich falsch entscheidet, bedeutet dies nicht, dass ein Disziplinarverfahren eingeleitet wird.

Das Disziplinarrecht ist "**ultima ratio**" wenn andere Mittel der Mitarbeiter- und Menschenführung nicht ausreichen oder fehlgeschlagen sind.¹ Es soll nicht Fehlentscheidungen sanktionieren sondern zu einer gewissenhaften Erfüllung der Dienstpflichten anhalten.

Es werden dabei keine lebensfremden Maßstäbe angelegt. Ereignet sich im Verantwortungsbereich der

Schule ein schwerwiegender Schülerunfall, muss die Schulverwaltung allerdings den Sachverhalt lückenlos aufklären indem sie z.B. auch dienstliche Äußerungen der beteiligten Lehrkräfte anfordert. Auch dies ist zweifellos eine Belastung für die Lehrkräfte, die sich bereits in diesem Stadium in einem "Verfahren" und zu Unrecht mit einem Vorwurf belastet sehen. Allerdings ist dies unumgänglich und darf nicht mit der Einleitung eines Disziplinarverfahrens gegen die Lehrkraft verwechselt werden.



3. Disziplinarverfahren

Nach den Landesdisziplinarordnungen können folgenden Disziplinarmaßnahmen gegen Beamte verhängt werden:

- Verweis
- Geldbuße
- Gehaltskürzung
- Versetzung in ein Amt derselben Laufbahn mit geringerem Endgrundgehalt ("Degradierung")

¹ von Alberi/ Gayer/ Roskamp, Landesdisziplinarordnung, Einleitung, Rn. 2

- Entfernung aus dem Dienst
- Kürzung des Ruhegehalts
- Aberkennung des Ruhegehalts

4. Disziplinarrechtliche Vorermittlungen und förmliches Disziplinarverfahren

Werden Tatsachen bekannt, die den Verdacht eines Dienstvergehens rechtfertigen, leitet der Dienstvorgesetzte sogenannte "Vorermittlungen" ein. Dem Beamten wird zunächst schriftlich mitgeteilt was ihm zur Last gelegt wird. Er wird zu den Vorwürfen angehört und kann sich dabei auch von einem Verteidiger unterstützen lassen.

Der Beamte ist nicht verpflichtet, in dem Verfahren Angaben zu machen.

Die Vorermittlungen können auf folgende Weise abgeschlossen werden:

- Einstellung des Verfahrens
- Erlass einer Disziplinarverfügung:
 - Verweis
 - Geldbuße
- Einleitung eines förmlichen Disziplinarverfahrens.

Aus dieser Aufstellung wird deutlich: immer dann, wenn eine gewichtigere Disziplinarmaßnahme als die Geldbuße beabsichtigt ist, muss ein förmliches Disziplinarverfahren eingeleitet werden. Im Rahmen dieses Verfahrens hat zunächst ein sog. „Untersuchungsführer“ (ein Jurist mit Befähigung zum Richteramt) den Sachverhalt weisungsunabhängig zu ermitteln. Die Entscheidung über die Disziplinarmaßnahme trifft dann aber letztlich die Disziplinarkammer des Verwaltungsgerichts.

5. Fazit

Ein Disziplinarverfahren droht nur dann, wenn die Aufsichtspflicht nachlässig gehandhabt wurde. Dabei werden keine lebensfernen Maßstäbe angelegt. Bestimmte formale Grundregeln müssen aber eingehalten werden.

- Probleme können immer dann entstehen, wenn es zu einem Unfall kommt und die Lehrkraft nicht im Klassenzimmer war, z.B. weil sie gerade noch ein Arbeitsblatt kopierte. Zwar kann die Abwesenheit vom Klassenzimmer nicht mit einer Aufsichtspflichtverletzung gleichgesetzt werden. So weit eine Abwesenheit aber durch Planung oder ordnungsgemäße Vorbereitung vermeidbar gewesen wäre, liegt, liegt eine Pflichtverletzung nahe.
- Gleiches gilt natürlich für den pünktlichen Unterrichtsbeginn, auch nach Pausen! Es sei in diesem Zusammenhang auch nochmals darauf hingewiesen, dass vor allem an den Grundschulen die Lehrkräfte bereits ca. 15 Minuten vor Unterrichtsbeginn im Klassenzimmer anwesend sein müssen.

- Außerunterrichtliche Veranstaltungen sind gefahrenträchtig. Hier ist große Sorgfalt auf die Auswahl eines geeigneten Zieles, die ausreichende Anzahl von Aufsichtskräften und die Belehrung der Schüler zu legen.

Wird ein Disziplinarverfahren eingeleitet, bedeutet dies aber natürlich nicht, dass die Lehrkraft aus dem Dienst entfernt wird sofern eine schuldhafte Aufsichtspflichtverletzung nachzuweisen ist.

Werden die Vorwürfe gegen eine Lehrkraft erhoben, die ansonsten zuverlässig und pflichtbewusst arbeitet, wird die Angelegenheit möglicherweise auch mit einem Dienstgespräch erledigt. Die Entfernung aus dem Dienst droht nur in seltenen Ausnahmefällen, z.B. bei schwerwiegenden Vermögensdelikten oder sexuellen Verfehlungen gegenüber Schülern. Die Mehrzahl der Disziplinarverfahren endet in der Praxis mit einer Geldbuße.

Eine schwerwiegendere Maßnahme wegen einer Aufsichtspflichtverletzung würde im Regelfall eine besonders grobe Pflichtverletzung, ein wiederholtes Fehlverhalten oder das Vorliegen weiterer Vorwürfe voraussetzen.

Dr. Stefan Reip

Regierungsdirektor

Oberschulamt Stuttgart